

gerichtes in Sachen Meyer gegen Suisse-Occidentale-Simplon, Amtliche Sammlung XVI, S. 340). Wenn die kantonalen Instanzen in casu das 16. Altersjahr als Grenze der Versorgung angenommen haben, liegt danach hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes überall nicht, sondern eine mit dem Bundesgesetze durchaus vereinbare kantonale rechtliche und thatsächliche Entscheidung. Wenn ferner bei Berechnung der Entschädigung für die Ehefrau deren Alter und nicht das Alter des (jüngern) Ehemannes zu Grunde gelegt wurde, so ist dies nicht nur nicht rechtsirrhümlich sondern ganz offenbar richtig. Denn der Ehemann hat der Frau den Unterhalt natürlich nur während der Dauer ihres und seines Lebens zu gewähren. Bei Berechnung derartiger Entschädigungen muß daher jeweilen das Alter des ältern Eheheils zu Grunde gelegt werden. Was endlich den Abzug wegen der Vortheile der Kapitalabfindung anbelangt, so ist zu bemerken: In concreto war ein Abzug schon deshalb gerechtfertigt, weil die Vorinstanzen zu der Annahme eines Kapitals von 7800 Fr. für die Kinder einfach durch Zusammenrechnung der sämtlichen einzelnen Jahresrenten gelangt sind, auf welche die Kinder während 14 und 12 Jahren Anspruch gehabt hätten. Dieses Kapital durfte aber gewiß nicht voll gesprochen, vielmehr mußte bei Zubilligung einer Kapitalentschädigung dem Zwischenzinse Rechnung getragen, die Kapitalentschädigung daher in der Art reduziert werden, daß sie dem gegenwärtigen Werthe einer Rente von je 300 Fr. auf die Dauer von 12 und 14 Jahren entspricht. Sodann aber fällt in Betracht: Eine Aversalentschädigung bleibt der Familie definitiv erworben, ohne Rücksicht auf die thatsächliche Lebensdauer der einzelnen Glieder derselben; den Hinterlassenen, speziell der für ihre ganze Lebensdauer alimentationsberechtigten Ehefrau, war ein Unterhaltungsbeitrag von bestimmter Höhe keineswegs dauernd und unbedingt zugesichert, sondern es hing dessen Gewährung und Höhe von dem Leben und der fortdauernden Erwerbsfähigkeit des Familienhauptes ab und es ist nun erfahrungsgemäß nicht anzunehmen, daß dieses während seiner ganzen, nach den Mortalitätsstabellen wahrscheinlichen Lebensdauer unvermindert arbeitsfähig geblieben wäre. Endlich liegt, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, in der Regel in einer Kapitalabfindung an sich ein erheblicher Vortheil

gegenüber einer Entschädigung in Rentenform, da der Besitz eines Kapitals regelmäßig die Begründung einer festen Lebensstellung erleichtert. Alle diese Momente lassen es als gerecht erscheinen, daß als Aversalentschädigung nicht das volle, nach den Grundsätzen der Rentenanstalten berechnete Rentenskapital zugesprochen, sondern davon ein angemessener Abstrich gemacht wird. Dazu kommt denn noch, daß in den Rentenskapitalien, wie sie aus den Tabellen der Rentenanstalten sich ergeben, auch der Gewinn der Versicherungsanstalt, resp. ein Beitrag an die Verwaltungskosten inbegriffen ist. Danach ist denn der vorinstanzlichen Feststellung der Entschädigung beizutreten. Dagegen ist die Entschädigungssumme vom Tage des Unfalles an verzinslich zu erklären. Richtig ist zwar, daß die Beklagte sich nicht im Verzuge befunden hat. Allein die Entschädigungssumme ist auf den Tag des Unfalles berechnet und es sind daher die Zinsen als Bestandtheil der Entschädigung gutzuheißen. Die Beklagte wird dadurch nicht bechwert, da sie die von ihr gütlich und im Prozesse anerbottene Entschädigungssumme nicht etwa deponirt sondern in Händen behalten und also den Zins von derselben bezogen hat.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt wird bestätigt, indeß mit dem Zusätze, daß die Beklagte die Entschädigungssumme von 14,019 Fr. seit dem Tage des Unfalles, 29. März 1891, zu 5% zu verzinsen hat.

49. Urtheil vom 29. April 1892

in Sachen Herger gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 9. Januar 1892 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger außer den anerkannten 5000 Fr. weitere 7000 Fr., abzüglich schon erhaltene 1000 Franken, nebst Verzugszins seit 10. September 1890 zu bezahlen. Mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger als Entschädigung den Betrag von 20,000 Fr., abzüglich schon erhaltener 1000 Fr., sowie für rückständiges Lohn- und Kilometergeld 34 Fr. 55 Cts., alles nebst Verzugszins seit 10. September 1890 zu bezahlen.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung wegen Mitverschuldens des Klägers erheblich zu reduzieren, eventuell es sei auch ohne Annahme eines Mitverschuldens die Entschädigung auf 8500 Fr. oder höchstens 10,000 Fr. zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Karl Herger, geb. 20. Juni 1862, war bei der Gotthardbahngesellschaft als Bremser angestellt; er bezog ein fixes Gehalt von 95 Fr. und circa 30—40 Fr. an Kilometergeldern monatlich. Am 10. September 1889 hatte er den fakultativen Güterzug Nr. 303 zu bedienen, welcher ungefähr um 3 Uhr Nachmittags von Erstfeld aufwärts fuhr. Auf der Station Gurtnellen wies ihn der Zugführer an, den gedeckten Bremsstift eines sogenannten R. A. (Rete Adriatica) Wagens einzunehmen, um in den Kehrtunneln gegen den Rauch besser geschützt zu sein. Als der Zug den oberhalb Gurtnellen gelegenen Leggisteintunnel passirte fiel der Kläger aus nicht ermittelter Ursache von seiner Bremsstelle auf das Geleise; ein Wagenrad ging über seinen rechten Arm weg und er erlitt auch Verletzungen am linken Fuße. Der Arm mußte (im obersten Drittel des Oberarms) amputirt werden. Die Folgen der Verletzungen am linken Fuße sind genauer nicht nachgewiesen; doch stellt die zweite Instanz als zugestanden fest, daß eine Heilung der betreffenden Wunden auch heute insofern nicht eingetreten sei, daß der Kläger sich noch einer ungefährlichen Operation zu unterziehen hätte.

2. Der auf Art. 2 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützten Entschädigungsforderung des Klägers hat die Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegengestellt, immerhin mit der Erklärung, daß sie dieselbe nur theilweise geltend machen wolle,

indem sie freiwillig eine Entschädigung von 5000 Fr. anerkenne. Wenn ein Bremser aus seinem sichern Häuschen herunterfalle, ohne daß seine außerordentliche Zugserschütterung stattgefunden habe, so sei gar keine andere Erklärung möglich, als daß es in Folge eines Selbstverschuldens geschehen sei, sei es, daß der Betreffende eingeschlafen oder sonst äußerst nachlässig und unvorsichtig gewesen sei. Diese Einwendung ist nach dem vorinstanzlich festgestellten Thatbestande nicht begründet. Die Vorinstanz führt aus, der Kläger habe allerdings bei seiner Einvernahme vor Verhöramt Uri die Möglichkeit zugegeben, daß er momentan auf seinem Posten vom Schlafe übermannt worden sein möge. Allein er habe dort auch nur die Möglichkeit zugegeben, nicht aber daß er thatsächlich eingeschlafen war und auch sonst liege hiefür ein Nachweis nicht vor. Die Behauptung dagegen daß ein Herunterfallen von solchen Bremshäuschen ohne schuldhafte Unachtsamkeit nicht möglich sei, erscheine nicht als richtig. In seinem Schlußberichte konstatierte das Verhöramt Uri an der Hand mehrerer Zeugenaussagen, daß das Bedienen der Bremsen der sog. R. A.-Wagen nicht ganz ungefährlich sei; man könne beim Sitzen leicht ausglitschen u. s. w. Auch die obergerichtliche Prozeßkommission, welche sich an Ort und Stelle mit der Konstruktion der fraglichen Bremshäuschen vertraut gemacht, habe dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß allerdings bei fortwährend gespannter Aufmerksamkeit ein Ausglitschen kaum stattfinden werde, daß aber ein momentanes Nachlassen dieser gespannten Aufmerksamkeit solches leicht möglich machen könne. Bloßes momentanes Nachlassen in andauernd gespannter Aufmerksamkeit könne aber dem Betreffenden unmöglich sofort zum Verschulden angerechnet werden. Dieser Auffassung ist durchaus beizutreten. Es liegt in der menschlichen Natur, daß bei andauernder, zumal gleichförmiger und gewohnter, Beschäftigung ein Arbeiter nicht stetsfort, ohne Unterbrechung gespannte Aufmerksamkeit aufwenden kann; vielmehr tritt während andauernder gleichmäßiger Thätigkeit bei Jedermann, auch bei sorgfamen Arbeitern, unvermeidlich ein zeitweiliges Nachlassen der Aufmerksamkeit ein, welches aber eben seiner in psychologischen Gesetzen begründeten Unvermeidlichkeit wegen nicht zum Verschulden angerechnet werden kann. Ein Verschulden des Klägers ist

also nicht dargethan, denn etwas Weiteres, als daß der Kläger ohne zeitweiliges Nachlassen gespannter Aufmerksamkeit nicht wohl von seinem Bremsitze heruntergestürzt sein könne, ist nicht erwiesen. Demnach braucht auch nicht untersucht zu werden, ob einem Verschulden des Klägers nicht ein Mitverschulden der Bahngesellschaft (begangen durch dienstliche Ueberanstrengung des Klägers oder durch Verwendung gefährlichen Materials) zur Seite stünde. Denn der Kläger hat seine sachbezüglichen Behauptungen bloß eventuell aufgestellt für den Fall, daß ein Verschulden seinerseits angenommen würde.

3. Bei Bemessung des Quantitativen der Entschädigung sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, der Jahresverdienst des Klägers vor dem Unfälle sei auf circa 1350 Fr. anzuschlagen, da neben dem fixen Gehalt noch die Hälfte des Kilometergeldes als reiner Verdienst zu betrachten sei. Diese Annahme ist von beiden Parteien als rechtsirrtümlich angefochten worden. Der Kläger behauptet, die Kilometergelder seien ihrem ganzen Betrage nach zu dem reinen Einkommen des Klägers zu rechnen. Die Beklagte dagegen, dieselben kommen überhaupt nicht in Betracht, da sie ausschließlich als Vergütung für die Mehrauslagen erscheinen, welche dem Kläger durch seinen Aufenthalt auswärts entstanden seien. Beide Angriffe sind verfehlt. Die Kilometergelder sind allerdings zunächst als Vergütung für die Mehrauslagen zu betrachten, welche den Bahnangestellten in Folge der dienstlichen Reisen entstehen; allein sofern sie nun eben derart bemessen sind, daß sie Ersparnisse ermöglichen, erscheinen sie als Gehaltszuschüsse, welche im Verhältnisse der Inanspruchnahme durch dienstliche Fahrten gewährt werden. Wenn nun die Vorinstanz annimmt, in concreto sei die Hälfte der Kilometergelder erspart worden und sei daher als Gehaltszuschuß zu betrachten, so ist dies nicht rechtsirrtümlich, sondern beruht auf rechtlich durchaus zulässiger Würdigung der konkreten Verhältnisse. Im Weiteren haben die Vorinstanzen angenommen, durch den Unfall sei die Arbeitsfähigkeit des Klägers um zwei Dritttheile gemindert worden, so daß ihm ein Einkommensausfall von ca. 900 Fr. per Jahr entstehe. Auch diese Feststellung beruht auf keinem Rechtsirrtum sondern entspricht im Gegentheil den Thatsachen. Durch den völligen

Verlust des rechten Armes ist die Arbeitsfähigkeit des Klägers ohne Zweifel sehr wesentlich vermindert worden, da er dadurch zu jeder Thätigkeit unfähig geworden ist, welche größere körperliche Gewandtheit und Anstrengung erfordert. Immerhin indeß darf wohl angenommen werden, daß er trotz dieser Verstümmelung und der Verletzung am linken Fuße, noch fähig sein werde, eine seinen Kräften angemessene Beschäftigung zu finden, welche einen Erwerb von annähernd einem Dritttheil seines frühern Verdienstes einbringt, insbesondere wenn erwogen wird, daß die ihm zu gewährende Kapitalentschädigung ihm die Begründung einer neuen Lebensstellung erleichtert. Sind demnach die Grundlagen, auf welchen die Entschädigungsfestsetzung der Vorinstanz beruht, als richtig anzuerkennen, so erscheint auch die von derselben gesprochene Entschädigung von 12,000 Fr., bei dem Alter des Klägers, als eine angemessene, auf Würdigung sämtlicher maßgebender Faktoren beruhende.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 9. Januar 1892 sein Bewenden.

50. Urtheil vom 27. Mai 1892 in Sachen
Mutti gegen Jura-Simplonbahngesellschaft.

A. Durch Entscheid vom 26. Februar 1892 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger Alphons Emil Mutti sind seine Klagebegehren im Sinne der Erwägungen zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihm die Beklagte, Jura-Simplonbahngesellschaft von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf zehntausend Franken sammt Zins von dieser Summe à 5 % seit 22. Juli 1890.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und, seiner Weiter-